

Nahrungsverweigerung

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 7/2015 vom 2. Januar 2015
(Az: 4400/73)

I.

Nahrungsverweigerung („Hungerstreik“) ist eine Form der Selbstbeschädigung, mit der die Gefahr einer Verlagerung zu aggressiveren Formen einer Selbstverletzung oder suizidalen Handlungen verbunden sein kann. Im Umgang mit nahrungsverweigernden Gefangenen bzw. Unterbrachten sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

II.

Beginn und Verlauf der Nahrungsverweigerung sind engmaschig zu dokumentieren. Den Gefangenen bzw. Unterbrachten ist täglich ein ausreichendes Angebot an Essen anzubieten. Mineralwasser ist täglich zur Verfügung zu stellen.

III.

Für die erforderliche Betreuung von Gefangenen bzw. Unterbrachten, die die Nahrung verweigern, gilt folgendes:

1. Gefangene bzw. Unterbrachte, die die Nahrungsaufnahme verweigern, werden der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt vorgestellt.
2. Bei jeder Nahrungsverweigerung ist zeitnah, spätestens nach 72 Stunden, eine psychologische Fachkraft mit dem Ziel hinzuzuziehen, die Motive für die Nahrungsverweigerung und die zugrundeliegende Persönlichkeitsproblematik, einschließlich einer etwaigen Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr, zu erhellten und den Gefangenen oder Unterbrachten zu einer Verhaltensänderung zu motivieren.
3. Nach Lage des Einzelfalls ist ein Psychiater / eine Psychiaterin zu beteiligen. Die Intensität der psychologischen und / oder psychiatrischen Betreuung richtet sich nach ihrem Verlauf.
4. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten sind die Übersetzungshilfe durch andere Bedienstete oder ein Dolmetscher / eine Dolmetscherin in Anspruch zu nehmen.
5. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Stelle beauftragt wird, nimmt die für den Gefangenen bzw. Unterbrachten zuständige Vollzugsabteilungsleitung das Fallmanagement wahr.
6. Im Zuge des Fallmanagements sind Fallkonferenzen einzuberufen, an denen die mit der Betreuung und Versorgung der Gefangenen oder Unterbrachten befassten Bediensteten teilnehmen, insbesondere die Bediensteten des medizinischen und des psychologischen Dienstes sowie ggf. der Ausländerberater / die Ausländerberaterin.
7. Nach Beendigung der Nahrungsverweigerung gibt die psychologische oder psychiatrische Fachkraft eine Einschätzung darüber ab, ob gleichwohl die Gefahr von Selbstverletzungen und ggf. auch suizidalen Handlungen besteht. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob

und ggf. welche weiteren Maßnahmen zur Stabilisierung der Gefangenen oder Untergebrachten erforderlich sind.

IV.

Die Berichtspflichten nach der AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 74/2014 vom 3. November 2014 zu § 104 HmbStVollzG, § 100 HmbJStVollzG, § 90 HmbUVollzG und § 92 HmbSVVollzG bleiben unberührt.

V.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 27/2010 vom 1. Juli 2010 (Az. 4432/2) zu § 104 HmbStVollzG, § 100 HmbJStVollzG und § 90 HmbUVollzG.

gez. 

Datum: 2. Januar 2015